

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Wanderung mit Bienen

An Veterinäramt Aurich-Emden

in 26603 Aurich

Anschrift des Antragstellers:

Vor- und Zuname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort/Ortsteil: _____

Kreis: _____ Imkerverein: _____

Telefonisch erreichbar unter: _____

Wandervorhaben:

In der Zeit vom _____ bis _____ beabsichtige ich zur Ausnutzung der Tracht aus _____ mit _____ Völkern nach _____ (Ort, Gemeinde, Landkreis)

Lagebezeichnung (Flurname) _____

Falls kein Flurname bekannt; Flur _____, Flurstück _____ zu wandern.

Diesen Wanderstand werde ich zum _____ Mal beziehen.

Grundstückseigentümer/Pächter: _____
(Name, Ort, Gemeinde, Landkreis).

Seine Zustimmung ist erteilt. Vor dieser Wanderung stehen die Völker in _____.

Ich bin für alle Wandervölker gegen Haftpflicht versichert.

Ort, Datum

Unterschrift des Wanderimkers

Obiger Wanderplatz liegt in meinem Zuständigkeitsbereich. Ich habe keine Bedenken gegen die Wanderung / ich habe Bedenken gegen die Wanderung, weil:

Datum und Unterschrift des Wanderwartes/Kreiswanderwartes

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung Ihres Wandervorhabens erhalten Sie hiermit die Genehmigung. Die Standkarte ist in jedem Fall nach §5a Bienenweidenverordnung i.d.F. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch die Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3507) gut sichtbar, in einem durchsichtigen Plastikbeutel geschützt am Bienenstand anzubringen.

Stempel

Unterschrift der zuständigen Behörde

Wichtiger Hinweis für Wanderimker:

Der Antrag ist sechs Wochen vor der Wanderung zu stellen. Bis zu einer Entscheidung hat die Wanderung zu unterbleiben. Grundlage der Bienenwanderung ist das Gesetz zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen. Hiernach bedarf **jede** Wanderung mit Bienenvölkern zur Nutzung von Trachten außerhalb des ständigen Aufenthaltsortes, für Belegstellen in Heidewandergebieten nur bis 25.07. eines jeden Jahres, der Genehmigung, sofern die zuständige Behörde (Landkreis, kreisfreie Stadt) eine Verordnung nach §1 Abs. 1 des Gesetzes erlassen hat. Die Bienenwanderung im Heimatkreis ist unter dieser Voraussetzung ebenfalls genehmigungspflichtig. Eine amtstierärztliche Bescheinigung gemäß §5 der Bienenseuchenverordnung i.d.F. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3507) ist dem Wanderantrag beizufügen. Innerhalb des Landes Niedersachsen ist diese Bescheinigung nur notwendig, wenn sich der Wanderstand in einer Gemeinde eines anderen Landkreises oder einer anderen kreisfreien Stadt befindet.

Nach §5a Bienenseuchenverordnung hat der Besitzer an dem Wanderstand ein Schild anzubringen mit Namen, Anschrift und Zahl der Bienenvölker. Die Standkarte genügt diesen Anforderungen. Der Antrag und die Standkarte sind **vollständig** auszufüllen.